



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0017-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016 vom 7. November 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz
geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für
Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. November 2016 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die thermische Sanierung ursprünglich als Kriseninstrument konzipiert wurde und nicht als dauerhafte Förderschiene gedacht war. Es wird daher eine Evaluierung hinsichtlich der tatsächlichen Wirkung unter Berücksichtigung von Mitnahme- und Vorzieheffekten empfohlen. Die aktuell verfügbare, multiplikatorbasierte ökonomische Evaluierung der UFI betrachtet kumuliert die Jahre 2011-2013 und unterstellt implizit, dass die berichteten Investitionen in die thermische Sanierung vollständig aufgrund der Förderung zustande gekommen sind. Es kann aber angenommen werden, dass viele Projekte auch ohne Förderung – etwa aufgrund von ohnehin notwendigen Fassadenrenovierungen oder der steigenden Energiepreise – durchgeführt worden wären. Damit sinkt der tatsächliche Effekt der Fördermaßnahme.

In den Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 (§ 2 UFG) lautet es: "[...] Insbesondere können – vorbehaltlich von Festlegungen auf der Ebene der Förderungsrichtlinien für das Energieeffizienzförderungsprogramm – grundsätzlich auch Energieeffizienzmaßnahmen bei Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, Gegenstand von Förderungen des Energieeffizienzförderungsprogramms sein. [...]". Dazu wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen folgendes angemerkt: Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, sollten grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Förderung sein. Dieser Satz sollte, wie bereits zugesagt entfallen.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird folgendes angemerkt:

- Zum Energieeffizienzprogramm lag bisher keine WFA vor, da dieser Teilbereich des Energieeffizienzpakets erst im parlamentarischen Prozess Eingang gefunden hat. Obgleich es hier durch das vorliegende Vorhaben zu keinen Änderungen mit finanziellen Auswirkungen kommt, wäre aus Gründen der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (vgl. § 3 WFA-Grundsatz-VO) zumindest ein Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des bisherigen Energieeffizienzprogramms in den Erläuterungen der WFA angebracht. Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Berechnung selbst, ist darüber hinaus wünschenswert.
- § 6 Abs. 2f Z 1 UFG regelt die Fortführung der Sanierungsoffensive in den Jahren 2017 und 2018. Hier sollte auf jeden Fall aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zumindest in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen in der UFG-Novellen-WFA ein ungefährender Betrag für die erwarteten Zusagerahmen genannt werden.
- In § 6 Abs. 2f Z 2 UFG wird auf die Kostentragungsregelung für Kosten der Monitoringstelle im Energieeffizienzgesetz verwiesen für den Fall, dass die Einzahlungen aus Ausgleichszahlungen für die Bedeckung nicht ausreichen. Zu erläutern sind die erwarteten jährlichen Kosten der Monitoringstelle und die voraussichtlichen Einzahlungen, die zur Bedeckung herangezogen werden, so dass eine Einschätzung getroffen werden kann, ob bzw. in welcher Höhe Kosten für das Budget der UG 43 entstehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ersucht, die **WFA** entsprechend der Stellungnahme **zu überarbeiten** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

21.11.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)